

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Sondervermögen Infrastruktur für investive Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (Hilfenetzinvestitionsförderrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 18. August 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 531

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 1 | Zuwendungszweck | | |
| 1.1 | Das Land gewährt Zuwendungen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Frauenschutzhäusern und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen sowie zur Stärkung nachgehender Wohnraumangebote. Ziel ist es, bestehende Versorgungslücken im Schutz- und Hilfesystem zu verringern und so einen bedarfsgerechten, niedrighschwelligten und flächendeckenden Zugang zu Unterstützungsangeboten sicherzustellen. Damit trägt die Förderung zugleich zur bestmöglichen Umsetzung des Gewalthilfegesetzes bei. | | <ul style="list-style-type: none"> d) Erhöhung der Sicherheit, zum Beispiel durch Notfallsysteme, Schließanlagen, Zugangskontrollen sowie e) Entwicklung digitaler Systeme zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung (Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie Entwicklung digitaler Verfahren und deren Beauftragung). |
| 1.2 | Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) gewährt. | 2.2 | <p>Fachberatungsstellen im Sinne dieser Richtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, b) Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, c) Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung, d) Interventionsstellen, e) Gewaltberatungsstellen. |
| 1.3 | Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. | 2.3 | Nachgehende Wohnraumangebote im Sinne dieser Richtlinie sind Wohnangebote für Personen, die ein Frauenschutzhause bereits verlassen können, jedoch noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Sie dienen der Stabilisierung und dem Übergang in ein eigenständiges Wohnverhältnis. |
| 2 | Gegenstand der Zuwendung | | |
| 2.1 | Gefördert werden investive Maßnahmen zum Aus- und Neubau sowie zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Frauenschutzhäusern und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen sowie investive Maßnahmen im Zusammenhang mit nachgehenden Wohnraumangeboten. Hierzu zählen auch die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie von technischer und informationstechnischer Infrastruktur, soweit diese dem Betrieb, der Funktionsfähigkeit oder der Nutzbarkeit der genannten Einrichtungen und Angebote dienen und nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Die Förderung umfasst dabei insbesondere Maßnahmen zur: | 2.4 | Zuwendungsfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Investitionsmaßnahme nach Nummer 2.1 stehen. |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten, b) Reduzierung von Barrieren, c) Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung von nachgehenden Wohnraumangeboten, | 2.5 | Barrierenreduzierung im Sinne dieser Richtlinie umfassen Maßnahmen zur barrierefreien Orientierung und Nutzung, insbesondere taktile und visuelle Leitsysteme sowie vergleichbare fest installierte Elemente. |
| | | 3 | Zuwendungsempfänger |
| | | 3.1 | Zuwendungsempfänger für investive Maßnahmen zum Neubau oder zur baulichen Veränderung an Gebäuden und Grundstücken sind juristische Personen des öffent- |

lichen Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, sofern sie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte (beispielsweise Nießbrauchsberechtigte, Pächter, Mieter) von Gebäuden und/oder Grundstücken sind, in oder auf denen Frauenschutzhäuser oder Fachberatungsstellen oder nachgehende Wohnraumangebote betrieben werden oder deren Betrieb verbindlich vorgesehen ist.

- 3.2 Sofern sich die investive Maßnahme nicht auf bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück bezieht, sind zuwendungsberechtigt juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Personen des Privatrechts, die Träger von Frauenschutzhäusern, Fachberatungsstellen oder nachgehenden Wohnraumangeboten sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung setzt voraus, dass der Maßnahme ein Bedarf zu Grunde liegt, der durch entsprechende Unterlagen, insbesondere Unterlagen gemäß den Nummern 7.1.2 a) und b) belegt ist.

- 4.2 Zuwendungsberechtigt sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro. Eine Unterschreitung des Mindestinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

- 4.3 Bauliche Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro setzen eine Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft, zum Beispiel Architektin/Architekt; Bauingenieurin/Bauingenieur, voraus.

- 4.4 Die Nutzungsberechtigung und die Erbbauberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.2.1 umfassen.

- 4.5 Im Falle von Neubauvorhaben ist durch geeignete Nachweise (zum Beispiel Festlegung in den Bau- und Genehmigungsunterlagen, Beschlüsse kommunaler Entscheidungsträger, rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung des Zuwendungsempfängers) sicherzustellen, dass die Nutzung als Frauenschutzhäuser oder Fachberatungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen für die Zeit der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.2.1 vorgesehen ist.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht mehr als 200 000 Euro, erfolgt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.2 Übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben 200 000 Euro, wird die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- a) Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ des Deutschen Instituts für Normung e. V. entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 4.6.3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau), Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- b) Ausgaben für Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) bis zur Höhe der Basishonorarsätze der HOAI,
- c) Ausgaben für die notwendige Ausstattung neu geschaffener räumlicher Unterbringungsmöglichkeiten für Frauenschutzhäuser und nachgehende Wohnraumangebote; hierzu zählen Möbel, technische Ausstattung sowie Geräte zur barrierefreien Nutzung.
- d) Ausgaben für Maßnahmen zu Erhöhung der Gebäudesicherheit, insbesondere Notfallsysteme, Schließanlagen, Zugangskontrollen,
- e) Ausgaben für barrierefreie Ausstattung und zugangsunterstützende Systeme zum Beispiel taktile Leitsysteme, Plattformlifte, visuelle/akustische Signalanlagen, höhenverstellbare Möbel,
- f) Ausgaben für den Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung.

- 5.4 Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne der Nummer 2.4 sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme nach Nummer 2.1 zuwendungsfähig.

5.5 Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- a) Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahmen, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
- b) in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
- c) Ausgaben der Verwaltung; hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- und Verwaltungsausgaben,
- d) Programmdurchführungsausgaben unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms, soweit es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 e) handelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Aus der Zuwendung für die Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten erwächst kein Rechtsanspruch

	auf eine Förderung des laufenden Betriebs dieser zusätzlichen Plätze oder auf die Anerkennung eines insoweit bestehenden laufenden Bedarfs.	7.2.2	Alle vollständig eingereichten Anträge werden nach festgelegten Auswahlkriterien durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium bewertet. Für die Auswahl der zuwendungsfähigen Projekte werden Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten der Frauenschutzhäuser vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach der erreichten Punktzahl, wobei Projekte mit höherer Punktzahl bevorzugt gefördert werden. Stichtag für die Bewertung ist im Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie der 1. November, in den Folgejahren ist es jeweils der 1. April.
6.2	Zweckbindungsfrist und Zeitpunkt des Beginns der Zweckbindung werden in den Zuwendungsbescheid aufgenommen.	7.2.3	Die Projektauswahlkriterien und deren Gewichtung sind als Anlage beigelegt.
6.2.1	Für investive Maßnahmen, die bauliche Veränderungen an Gebäuden oder Grundstücken betreffen, wird eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren im Zuwendungsbescheid festgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums sind die geförderten baulichen Anlagen und Flächen ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck zu nutzen.	7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
6.2.2	Für sonstige investive Maßnahmen, insbesondere solche, die nicht unmittelbar das Gebäude oder Grundstück betreffen, wird grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren festgelegt.		Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Vorschussprinzip).
6.2.3	Für Informations- und Kommunikationstechnik wird eine Zweckbindungsfrist von 3 Jahren festgelegt.	7.4	Verwendungsnachweisverfahren
6.3	Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Form unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität hinzuweisen. Bei Baumaßnahmen ist die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.		Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar.
7	Verfahren	8	Zu beachtende Vorschriften
7.1	Antragsverfahren	8.1	Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
7.1.1	Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar.	8.2	Gemäß § 3 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG sind gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) und § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
7.1.2	Dem Antrag sind beizufügen	9	Außerkrafttreten
	a) eine Beschreibung der Maßnahme,		Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.
	b) eine Darstellung, inwieweit die Maßnahme die in dieser Richtlinie aufgeführten Auswahlkriterien gemäß Anlage (Dringlichkeitsbedarf, Beitrag zum Zuwendungszweck, bestehende Unterversorgung, Zielgruppenerweiterung, Nachhaltigkeit) erfüllt,	10	Inkrafttreten
	c) ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie		Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
	d) eine Investitionsplanung bestehend aus Zeitplanung, dem Beginn der Investitionsmaßnahme und den ermittelten Kosten, sofern sich die investive Maßnahme auf bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück bezieht.		
7.2	Bewilligungsverfahren		
7.2.1	Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.		

Anlage

Anlage

(zu Nummer 7.1.2, 7.2.3)

Auswahlkriterien

	Kriterium	Beschreibung	Punkt- wert	Gewichtung in Prozent
1	Dringlichkeit des Bedarfs	Wie akut ist der Bedarf an baulicher, sicherheits-technischer oder infrastruktureller Verbesserung? – Besteht eine dokumentierte Unterversorgung, z.B. Wartelisten, fehlende Barrierefreiheit, fehlender Wohnraum? – Liegt eine Gefährdungslage vor? – Gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Nachbesserung, z.B. Datenschutz?		30
2	Beitrag zu den Zuwendungszwecken	Wie stark trägt das Vorhaben zur Umsetzung der benannten Zuwendungszwecke bei? – Maßnahme reduziert nachweislich Barrieren, z.B. Aufzug, rollstuhlgerechte Sanitäreinrichtungen. – Es entstehen neue Plätze oder zusätzliche Räume. Dies umfasst auch die Schaffung von nachgehendem Wohnraum, der zur Entlastung bestehender Frauenschutzhäuser beiträgt. – Sicherheitsaspekte (Videoüberwachung, Notfallmechanismen) werden signifikant verbessert. – Es wird eine IT-Infrastruktur aufgebaut, die Beratung und Schutz besser organisiert.		30
3	Regionale Unterversorgung	Inwieweit besteht in der Region ein struktureller Mangel an Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen; einschließlich fehlender Übergangswohnangebote, die den Auszug aus Frauenschutzhäusern verzögert? – Landkreise und Städte mit unterdurchschnittlicher Versorgungsquote – Erschwerte Erreichbarkeit		20
4	Zielgruppen-erweiterung	Wird mit der Maßnahme ein Zugang für bisher benachteiligte oder schwer erreichbare Gruppen verbessert? – z.B. Frauen mit Behinderung, geflüchtete Frauen, Frauen mit Suchtproblematik – Maßnahme zielt auf kultursensible Beratung, barrierefreie Kommunikation oder Ähnliches		10
5	Nachhaltigkeit	Ist das Vorhaben tragfähig und sinnvoll in bestehende Strukturen eingebettet? – Langfristige Nutzung ist gesichert. – IT-Infrastruktur basiert auf aktuellen Sicherheits- und Datenschutzstandards		10

Das für Gleichstellung zuständige Ministerium vergibt für jeden eingereichten Antrag je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

0 Punkte – nicht erfüllt:

keine Angaben oder Kriterium nicht erfüllt, keine oder völlig unzureichende Angaben

1 Punkt – schwach erfüllt

erhebliche Mängel, kaum nachvollziehbar

2 Punkte – überwiegend erfüllt:

Kriterium im Wesentlichen erfüllt, jedoch mit erkennbaren Schwächen

3 Punkte – voll erfüllt:

Kriterium überzeugend, schlüssig und umfassend erfüllt